

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Liebl, Karlhans

Polizeiwissenschaft – aufgegeben?

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3/2022), 20-28.

doi: 10.7396/2022_3_B

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Liebl, Karlhans (2022). Polizeiwissenschaft – aufgegeben?, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), 20-28, Online: https://dx.doi.org/10.7396/2022_3_B.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag Österreich, 2022

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag Österreich (<https://www.verlagoesterreich.at/>) erschienen.

Online publiziert: 12/2022

Polizeiwissenschaft – aufgegeben?



KARLHANS LIEBL,
*Professor für Kriminologie,
Maulbronn.*

„Wenn man als Werkzeug nur einen Hammer hat, so sieht man in jedem Problem einen Nagel“ (Paul Watzlawick). Die Polizeien der Länder und des Bundes werden bei ihren Aufgaben ständig vor neue und größere Herausforderungen gestellt. Stichworte sind z.B. politischer Extremismus, Cybercrime oder zunehmende Gewaltbereitschaft. Die Radikalisierung der Akteure zeigt sich nicht nur bei Auseinandersetzungen mit der Polizei, die durch eine zunehmende Gewaltbereitschaft geprägt ist, sondern auch gegenüber anderen Rettungskräften sowie in den zahlreichen „Kommentaren“ in den sog. „Sozialen Medien“. Auch werden z.B. aufgrund sich selbst zugeschriebener Sprachhoheit bzw. -korrektheit durch „Shit-Storms“ bestimmte Meinungen verunglimpft oder versucht zu unterdrücken. Diese Aktionen gehen von Links- und Rechtsextremisten aus. Zur Bewältigung dieser neuen gesellschaftlichen „Disharmonie“ sind Kompetenzen bei der Polizei gefordert, die sich nicht mehr durch die hergebrachte Ausbildung oder im alltäglichen Dienst erwerben lassen. Auch die oftmals noch vorliegende Einstellung „das müssen wir nun aussitzen“ wird nicht mehr weiterhelfen. Insoweit ist es erforderlich, die Handlungskompetenz durch eine wissenschaftliche Grundlage, die auf den Polizeiberuf bezogen ist, zu unterfüttern. Dies kann und muss die Polizeiwissenschaft sein, da nur sie die notwendigen Erkenntnisse der bestehenden Wissenschaften für die Polizei bereitstellen kann.

Seit einem Beitrag von Lange in der Zeitschrift SIAK-Journal 2/2019 unter dem Titel „Verwaltungswissenschaften, Öffentliche Sicherheitsverwaltung und Polizei“ und den Veränderungen an einigen die Einführung der Polizeiwissenschaft unterstützenden Lehrstühlen an den Universitäten, wie z.B. an der Universität Bochum, die nun zu den vordersten Kritikern einer rassistischen deutschen Polizei geworden sind, scheint das Thema Polizeiwissenschaft ad acta gelegt zu sein. Um die Diskussion wieder anzuregen und Fahrt gewinnen zu lassen, haben sich über 15 Autorinnen und Autoren zu einem Buchprojekt zusammengefunden und ihre

Gründe für die Etablierung einer Polizeiwissenschaft dargelegt (vgl. Kühne/Liebl 2021). Die Gründe werden hier kurz vorgestellt, wie sie auch im Vorwort des Buches ähnlich ausgeführt sind: Die Polizeien der Länder und des Bundes werden bei der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung ständig vor neue und größere Herausforderungen gestellt. Stichworte sind u.a. terroristische Bedrohungen, politischer Extremismus, Cybercrime und zunehmende Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft. Diesen Umstand tragen die Gesetzgeber mit neuen Befugnissen für die Polizei z.T. Rechnung. Als Stichworte seien die Vorratsdatenspeicherung, online

Durchsuchungen, der Begriff der „drohenden Gefahr“, das BKA-Gesetz sowie Landes-Polizeigesetze genannt. Daraus erwachsen Befürchtungen und Bedenken, dass diese erweiterten Befugnisse nicht grundrechtskonform sind. In diesem Zusammenhang braucht die Gesellschaft eine Polizeiwissenschaft, die Effizienz und Angemessenheit polizeilichen Handelns bei Gefahrenabwehr und Strafverfolgung auf wissenschaftlicher Grundlage dem politischen Diskurs zugänglich macht.

Bevor im Folgenden eine ausführliche Begründung vorgestellt wird, sei noch angemerkt, dass nach der Abfassung des Beitrages für das zitierte Buch durch Medienberichte bekannt wurde, dass verschiedene Hochschulen, z.B. in Tübingen oder Freiburg, nun auch eine „Hebammen-Wissenschaft“ eingeführt haben.¹ Wenn man sich die Einwände gegen eine Polizeiwissenschaft der letzten Jahre nochmals vor Augen führt, so kann man sich nur fragen, warum alle diese fachlichen Einwände nicht auch gegen eine „Hebammen-Wissenschaft“ sprechen sollten?! Man kommt dann schnell auf „politische Verhinderungsgründe“ für eine Polizeiwissenschaft.

Gleichfalls kann hinsichtlich der angeführten Gegenargumente (z.B. hinsichtlich einer fehlenden Etablierung an den Universitäten oder einem eingeschränkten Berufsfeld – „Hebammenwissenschaft“ als schneller Einwand –; vgl. dazu noch ausführlich Feltes/Frevel 2015) für die Einführung einer Polizeiwissenschaft auf eine Argumentation verwiesen werden, die bereits über 100 Jahre alt ist. In einem Beitrag „Name und Begriff der Philosophie“ in seiner „Volkstümlichen Geschichte der Philosophie“ führte Kurt Vorländer aus: „Das Kind nun und der noch auf einer niederen Stufe des Wissens stehende Naturmensch beruhigt sich wohl in der Regel mit der beliebigen Antwort, die ihm

die Eltern, die Erfahrenen, die angeblich und wirklich Klügeren [...] geben.“ (Vorländer 1921, 1). Fallen einem dazu aus der Polizeiausbildung nicht sofort der Begriff „Bärenführer“ oder Aussagen ein, dass der Polizeiberuf nur in der Praxis erlernt werden könne? Weiter führte Vorländer aus: „Mathematik, Naturwissenschaft, Geschichts- und Sprachwissenschaft usw. [...] haben ihr ganz bestimmtes Einzelgebiet, das sich heute, ebenso wie die technische Arbeit, immer mehr spezialisiert hat, in immer zahlreichere Teilgebiete zerfällt. Sie alle aber haben, sofern sie nicht in bloßem Sammeln und Ordnen von Stoff aufgehen wollen, das Bestreben, sich auf ihre letzten Grundlagen, ihre obersten Grundsätze zu besinnen, ihre Grenze zu bestimmen, ihre Methode (Untersuchungsweise) festzustellen.“ Fühlt man sich nicht sofort an die modernen Herausforderungen für das Polizieren erinnert? Stichworte sind beispielsweise der globalisierte Finanz- und Handelsmarkt (Beispiel „Wirecard AG“), die Rassismusdebatte oder die Cyber- und Clankriminalität.

Man kann dann bei Vorländer weiter lesen: „Bis dann beim einzelnen, wie bei ganzen Völkern, mit seinem Heranreifen allmählich ein tieferer Wahrheitsdrang erwacht, der sich mit oberflächlichen, seinen Verstand unbefriedigt lassenden Antworten nicht mehr abspeisen läßt.“ Wann werden in Deutschland die Polizeiführungen/ Innenministerien so weit „gereift“ sein, dass man eine Polizeiwissenschaft nicht mehr ausschließt und die „kognitive Dissonanz“ dazu überwindet? Wobei man sich auch bewusst machen sollte, dass bereits 1830 für die gesamten Polizeiaufgaben in Preußen eine „Polizeiwissenschaft“ formuliert wurde (vgl. Zeller 1830) und z.B. der „Katalog der Bibliothek des Reichstages“ 1890 unter der Rubrik „V. Polizeiwissenschaft“ mehrere hundert Bände dazu aufführte (vgl. Katalog 1890). War man

eventuell vor ca. 200 Jahren schon wissenschaftlich weiter in der Polizei? Insoweit soll die folgende Auseinandersetzung mit der Problematisierung der Verhinderungstaktiken einer Polizeiwissenschaft auch in diesem Zusammenhang gesehen werden. Mit Vorländer könnte man ein einführendes Schlusswort in dem Sinne formulieren, dass doch der „tiefere Wahrheitsdrang“ nun auch in den Amtsstuben der Innenministerien bald einsetzen sollte. Zur Unterstützung und Argumentationshilfe hier noch die weiteren Ausführungen aus dem angesprochenen Sammelband.

- ▶ Polizei – eine Verwaltungsbehörde?
- ▶ Zur Tragikomödie „Darum brauchen wir keine Polizeiwissenschaft“
- ▶ Polizeiwissenschaft – Ein Stillstand

Zum Thema Polizeiwissenschaft sind schon zahlreiche Veröffentlichungen erschienen, dass man sich die Frage stellt, wenn man sich an einen weiteren Beitrag heranwagt, ob dieser überhaupt noch sinnvoll ist. Andererseits nimmt man auch verstärkt wahr, dass der Polizei immer häufiger z.B. Rassismus vorgeworfen² wird oder sich die Medien in der Berichterstattung darin überschlagen, dass es in der Polizei auch zunehmend Rechtsextremismustendenzen gibt.³ Gerade diese Situation fordert dazu auf, nochmals zu der Lage der Polizeiausbildung Stellung zu beziehen. An dieser Stelle kann jedoch nicht auf die Aufarbeitung der angesprochenen Probleme oder die unterschiedlichen Ausbildungssituationen in den Bundesländern eingegangen werden, sondern der Fokus liegt auf der generellen Ausbildungsstrategie mit ihren Einflussfaktoren.

Betrachtet man diese, so stellt man u.a. fest, dass vor Jahren darüber diskutiert wurde, dass man auch für die Tätigkeit der Polizei einen eigenen Begriff einführen müsste, nämlich den des „Polizierens“. Dies führte zu einer umfangreichen Aus-

einandersetzung und vor allem zu einer ablehnenden Stellungnahme seitens von Polizeipraktikern oder der politischen Polizeiführung in den Innenministerien. Heute findet man den Begriff weder in den Ausbildungsplänen der einzelnen Ausbildungsstätten in den Ländern und des Bundes noch wird darüber weiter diskutiert. Sicherlich war der Begriff hinsichtlich einer Aufgabenzusammenfassung der Polizei gut gemeint – aber ideologisch als „vorbelastet“ angesehen. Zum einen traten damit insbesondere Sozialwissenschaftler – die dazu noch zumeist einer eher polizeikritischen Einstellung zugeordnet wurden – in den Diskussionsring. Diese Debatte überraschte das Polizeimanagement und führte zu der erwähnten sofortigen Ablehnung.

Rückblickend muss zum anderen konstatiert werden, dass man auch mit einem neuen Verb nicht die Begründung einer neuen Wissenschaft herleiten kann. Auch in anderen Wissenschaftsdisziplinen leitet man die Tätigkeit, z.B. eines Apothekers, nicht aus dem Begriff Pharmazie ab (er pharmaziert nicht), oder auch in der Pflegewissenschaft bezeichnet man die Tätigkeit der Ausgebildeten nicht eingrenzend nur mit dem Begriff „pflegen“. Vielleicht wäre es einfacher gewesen, die Arbeit der Polizei als Vornahme von Maßnahmen der Kontroll- und Präventionsarbeit zu bezeichnen. Wer sich an dem Begriff „Kontrolle“ stört, hat die Funktion der Polizei nicht begriffen, da sie natürlich Konfliktsituationen präventiv verhindern sollte, aber bereits bei einer präventiven Fahrradstreife der Kontrollaspekt immer mit involviert ist. Alles andere wäre Sozialarbeit und verlangt eine andere Ausbildung und Aufgabenstellung.

Daneben wurde eine Diskussion darüber geführt, ob die neue Bezeichnung „Polizeiwissenschaft“ oder „Polizeiwissenschaften“ lauten sollte. Diese Diskus-

sion hatte jedoch nicht zum Ziel, sich wie die Rechtswissenschaften in verschiedene Wissenschaftsgebiete, wie Zivil- oder Strafrecht, zu unterteilen, sondern man versuchte, alle an den Polizei-Hochschulen gelehrt Fächer oder Wissenschaftsgebiete in eine „Super-Wissenschaft“ zu integrieren.⁴ Dabei war den Diskutanten, die diese „Polizeiwissenschaften“ forderten, schon von vornherein klar, dass es keine Polizeiwissenschaftler geben wird, die von der Einsatzlehre über die Psychologie, Soziologie und Politikwissenschaft bis hin zur Verkehrslehre alle diese Fachgebiete in einer Person vereint lehren würde können. Deshalb wurde von diesen „Polizeiwissenschaften“-Vertretern die Debatte bewusst nicht um die Begründung einer neuen Wissenschaft geführt, sondern es war als „Totschlagsargument“ gedacht, das die Diskussion um eine „Polizeiwissenschaft“ ad absurdum führen sollte.

Die Diskussion um eine Etablierung einer neuen Wissenschaft, nämlich „der Polizeiwissenschaft“, wurde aber in den „Wissenschafts“-Diskussionsrunden mit der – zumeist – gleichen Frontstellung, die bereits beim Begriff „Polizieren“ auftrat, geführt. Dabei wurde eine Gruppe von Sozialwissenschaftlern oder Wissenschaftstheoretikern nicht müde, darüber zu debattieren, ob es eine Polizeiwissenschaft überhaupt geben kann. Ohne die Diskussion an dieser Stelle nochmals darzustellen, bleibt festzuhalten, dass letztendlich alle diese Kritiker die Geschichte der Etablierung, z.B. der Soziologie als Wissenschaft, nicht mehr im Bewusstsein hatten. Vielleicht war das Ziel der Diskussionsbeteiligten jedoch nur die Erhöhung ihrer Veröffentlichungszahlen? Andererseits wurde von mehreren Lehrstühlen verschiedenster Lehrgebiete an den Universitäten das Fachgebiet ihrer Professur um die Bezeichnung „Polizeiwissenschaft“ erweitert. Dies, obwohl jedem bewusst

war, dass eine Universität in der deutschen Ausbildungslandschaft keine Polizisten ausbilden kann – jedenfalls nicht mit einer beruflichen Zukunft im Polizeivollzugsdienst. Warum dies trotzdem geschah, darüber kann nur spekuliert werden, wobei sicherlich die Möglichkeit, sich an Forschungsmitteln partizipieren zu können, nicht ein gänzlich abzulehnender Aspekt gewesen sein dürfte.

Der Gesichtspunkt, dass an Universitäten keine Polizeibediensteten auch in der Zukunft ausgebildet werden können, wurde in der weiteren Diskussion um eine Polizeiwissenschaft dann auch plötzlich als Gegenargument gegen eine solche Wissenschaft angeführt. Dies durch bisher nicht in den Ausbildungsbereichen der Polizei aktiv – ohne Berücksichtigung von Lehraufträgen oder Vortragsaufgaben – tätige Personen. Man hatte fast den Eindruck, dass hier nach dem Sprichwort gehandelt wurde: „Was mir nichts nützt, das brauchen wir auch nicht!“. In der Zwischenzeit ist durch Neubesetzungen etc. diese „universitäre Polizeiwissenschaft“ wieder verschwunden und die Diskussion, die eigentlich nur am Rande innerhalb des Polizeibereiches geführt wurde, hat sich verflüchtigt. Man kann von einem „Stillstand“ sprechen, auch wenn noch der Terminus, z.B. in mancher Schriftenreihe, anzutreffen ist – in den Lehrplänen der Polizeiausbildungsinstitute findet man ihn nicht (mehr).

SITUATION DES STILLSTANDS

Gegenwärtig wird – wenn überhaupt noch darüber gesprochen wird – weiter darüber fabuliert, dass es in den letzten Jahren nicht gelungen sei, polizeiwissenschaftliche Theorien und Methoden zu entwickeln. Warum wäre dies notwendig? Welche eigenständigen Theorien und Methoden liegen, z.B. bei der anerkannten Wissenschaft „Kriminologie“, vor? Die

Polizeiwissenschaft wäre – wie die Kriminologie – interdisziplinär und würde auf Erkenntnisse aus anderen Wissenschaftsgebieten zurückgreifen.⁵ Letztendlich wären ihre Schwerpunkte:

- ▶ Erkenntnissteigerung
- ▶ Sammlung und Definition von Daten
- ▶ Anwendungsorientierung
- ▶ Gewaltmonopol

Somit könnte eine Polizeiwissenschaft existieren ohne eigene Methoden – sie müsste nur z.B. auf anerkannte sozialwissenschaftliche Methoden zurückgreifen. Auch in der Kriminologie fehlen bis heute Theorien (fast) ganz und was spricht dagegen, dass sich diese im Laufe der Etablierung einer Wissenschaft entwickeln? Dazu wäre jedoch auch ein Studiengang „Polizeiwissenschaft“ an geeigneten Ausbildungsstätten notwendig, wobei diese Hochschulen bereits existieren und daher nur ein weiteres Studienangebot ausgearbeitet werden müsste. Hierzu werden auch keine Universitäten benötigt, da auch am Beispiel der Pflegewissenschaft die Etablierung einer neuen Wissenschaft nachvollzogen werden kann. Natürlich wird am Anfang nicht bereits die „Henne“ vorhanden sein, wobei auch im sprichwörtlichen Sinne das „Ei“ reicht: interessierte Fachwissenschaftler aus den Wissenschaftsdisziplinen, die die Grundlage einer Polizeiwissenschaft bilden.

Aus dem Bereich der eine Polizeiwissenschaft ablehnenden Wissenschaftler wird auch manchmal angeführt, dass eine Etablierung aufgrund der zahlreichen Beteiligten an einem solchen Entscheidungsprozess ein unmögliches Unterfangen darstellt, wobei als ein Beispiel sogar der Militärische Abschirmdienst angeführt wird. Wenn man natürlich vor lauter „Wald“ den Weg nicht mehr sehen will, so ist dies ein „Totschlagsargument“. Zieht man jedoch Erfahrungen aus anderen Ländern heran, so wird offensichtlich, dass

eine solche Reform nur von „oben“ herab durchführbar ist, d.h. dass die DHPol und wohl auch das BKA hier gefordert wären, die Argumente zu liefern, die einen – schrittweisen – Umbau der Polizei in Deutschland möglich machen würden. Gerade in der erstgenannten Institution müssten auch die Grundlagen geschaffen werden, die „Polizeiwissenschaftler“ entstehen zu lassen. Durch einen derartigen Studiengang würde dann auch das Potential geschaffen, das für die gesamte Polizeiorganisation in Deutschland benötigt würde. Mangelnde Forschungsmöglichkeiten sind auch nicht auszumachen, da ja die Masterarbeiten und (notwendigen) anschließenden Promotionen genügend – wenn auch langsam – Forschungsansätze bieten würden. Insoweit würde auch eine „kritische Masse“ entstehen, in der auch die konservativste Landespolizei nicht mehr an der Entwicklung vorbeiarbeiten könnte. Wobei in den Bundesländern auch z.B. die Voraussetzungen für ein Masterstudium erfüllt werden müssen und nicht wie gegenwärtig in manchem Bundesland einfach hingegenommen wird, dass anstelle eines Bachelorabschlusses auch eine althergebrachte „Staatsprüfung“ genügt.

Dabei wird auch die – wie so häufig in den Ausführungen gegen eine Polizeiwissenschaft – bemängelte Zahl der Lehrenden und Forschenden sich „verflüchtigen“. Für die Einführung einer neuen Wissenschaft braucht man auch keine bestimmte „hohe“ Zahl von Wissenschaftlern, um diese zu begründen. Die Geschichte zeigt, dass eine Person bereits in der Vergangenheit reichte (wie z.B. „Der Vater der Ornithologie“), um eine solche zu begründen und die in der Zwischenzeit auch „viele Früchte“ trägt.

Es stellt sich nochmals an dieser Stelle die Frage, welche Inhalte eine Polizeiwissenschaft haben müsste und welche Wissenschaften noch zusätzlich für die

Ausbildung von Polizeibeamten benötigt werden?

Wie bereits angeführt, kann Polizeiwissenschaft nicht eine Super-Wissenschaft sein, die alle bisher in der Polizeiausbildung gelehrt Fächer umfasst. Auch hier braucht man nur an bereits etablierte Studiengänge (z.B. Pharmazie etc.) zu denken, die genau die gleiche Problematik haben. Insoweit wird wohl weiterhin der Bereich der Rechtswissenschaften von Juristen gelehrt werden, wie ja bei einem Studium der Wirtschaftswissenschaften der „BGB-Schein“ (o.ä. Studieninhalte) nicht bei einem Betriebswirtschaftler sondern bei den Rechtswissenschaften erlangt wird. Sollten auch betriebswirtschaftliche Aspekte zur Ausbildungsvorschrift gehören, so würde dies natürlich von einem Betriebswirtschaftler und nicht Polizeiwissenschaftler gelehrt.

Die Kerngebiete einer Polizeiwissenschaft sind Einsatzlehre – einschließlich Verkehrsbereich –, das Polizeiliche Management, Kriminalistik, Kriminologie (einschließlich psychologischer und soziologischer Aspekte), aber auch z.B. die Informatik unter Bezugnahme polizeilicher Datensammlungen (vgl. Tabelle). Insbesondere ist hervorzuheben, dass dadurch kein Nebeneinander einer Art Grundstudium verschiedener Wissenschaftsfächer, wie z.B. Psychologie oder Soziologie, betrieben wird, dessen Polizeirelevanz dann oftmals von den Studierenden für sich herauszufiltern ist. Trotzdem wäre das Studium der Polizeiwissenschaft ein umfangreiches Gebiet, was letztendlich auch bedeutet, dass ein Studium wohl nicht mehr in drei Jahren durchgeführt werden kann, wovon noch ein Jahr außerhalb eines Lehrbetriebes stattfindet. Zu überlegen ist daher auch, ob nicht nach einem Grundstudium eine Spezialisierung hinsichtlich eines zukünftigen Arbeitsbereiches sinnvoll wäre. Auf diese Aspekte wird noch-

mals zurückzukommen sein, da sie wohl die „Quelle“ der Ablehnung einer verbesserten Polizeiausbildung im Rahmen einer Polizeiwissenschaft darstellen.

IST DIE POLIZEI VERWALTUNG?

Der Präsident der DHPol brachte vor einiger Zeit den Vorschlag ein, die Polizeiwissenschaft als einen fachlichen Schwerpunkt in den Verwaltungswissenschaften zu verankern (vgl. Lange 2019, 35). Würde man dies wirklich umsetzen, dann würden auch die Fachhochschulen der Polizei nicht mehr benötigt, da Hochschulen der Verwaltungswissenschaften, z.B. in Kehl oder Speyer, bereits bestehen und dann dort auch die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten innerhalb der Verwaltungswissenschaft ausgebildet werden könnten. Daneben wird auch die Frage aufgeworfen: „Welche Wissenschaftskonzeptionen liegen in den Bereichen Verwaltungswissenschaften, Polizeiwissenschaft, Polizeiforschung und Sicherheitsforschung vor?“ Es fällt sofort auf, dass hier bereits der Begriff der Polizeiwissenschaft als existierende Einheit angeführt wurde, was aber eine Existenz voraussetzt, über die vehement gestritten wird. Oder soll es doch wieder nur im Sinne von „Polizeiwissenschaften“ gedacht sein?

Auch die in diesem Zusammenhang angeführte Binnendifferenzierung der „öffentlichen Sicherheitsverwaltung“, wie sie Lange (vgl. ebd.) vornimmt, bringt keine

Quelle: Liebt

Vollumfänglich	Polizeirelevanter Fachgebietsteil von
Einsatzlehre	Kriminologie
Führungslehre	(Kriminal-)Soziologie
Verkehrslehre	Forensische Psychologie
Kriminalistik	Recht der Polizei (wie z.B. Polizeigesetze)
Informatik (polizeiliche Datensammlungen)	Strafprozessrecht Datenschutzrecht

Aufstellung der (vorläufigen) Wissensbereiche einer Polizeiwissenschaft. Alle weiteren Fächer werden wie bisher durch Fachdozenten gelehrt

Begründung für eine Einbringung der Polizei in eine Verwaltungswissenschaft. Lange führt die Polizei als „Innere Verwaltung“ – neben „Justizverwaltung“, „Finanzverwaltung“ und „Infrastrukturverwaltung“ – auf.

Darin enthalten sind auch die „Nachrichtendienste“, „Katastrophenschutz und Bevölkerungsschutz“, „Kommunale Sicherheit“ oder „Private Sicherheitsdienste“. Ohne hier auf eventuell vorliegende – oftmals äußerst geringe – Berührungspunkte dieser „Verwaltungen“ eingehen zu wollen, so wird doch ganz schnell deutlich, dass ein Gesichtspunkt außen vor bleibt, der jedoch den wesentlichen Unterschied zwischen Polizei und Verwaltung ausmacht: nämlich das Gewaltmonopol der Polizei. Hieraus entstehen andere Anforderungen an eine Organisation „Polizei“ und eine Verwaltungsbehörde. Ein einfaches Beispiel: Aufgrund eines Bombenfundes wird eine Evakuierung eines Stadtgebietes durchgeführt. Wegen des ihr übertragenen Gewaltmonopols muss die Polizei die tatsächliche „Räumung“ – also die Bewahrung von Menschen vor den Folgen einer eventuellen Explosion – durchführen. Die Feuerwehr oder das Ordnungsamt können zwar die Bevölkerung durch Aufrufe zu einer solchen Handlung veranlassen – durchsetzen kann sie diese jedoch nicht. Auch während der gerade herrschenden Pandemie-Zeit zeigt sich das deutlich – wer soll und darf die Personenfeststellungen bei Verletzung der Maskenpflicht, z.B. im Nahverkehr, vornehmen oder bei Falschangaben in Restaurants die tatsächlichen Personenangaben überprüfen? Nicht die „Verwaltung“ oder der Verwaltung nahestehende Personen, sondern die Polizei. Gerade diese Gesichtspunkte zeigen die unterschiedlichen Anforderungen an die Ausbildung und die Forschung auf und machen deutlich, dass die Polizei

keine Verwaltungsbehörde, sondern eine „Institution des Gewaltmonopols“ ist.

DIE FORDERUNG

Lange ist in allen Aspekten zu folgen, wenn er in einem Beitrag zur DHPol ausführt, dass „auf Grund [...] gesellschaftlichen Veränderungen wachsen die Anforderungen an das Leitungspersonal der Sicherheitsbehörden deutlich“ (Lange 2019, 33). Weiter führte er aus, dass das Polizeisystem nach einer praxisfähigen Ausbildung verlangt, die die Polizeibeamten auch in die Lage versetzt, sich den Anforderungen gewachsen zu zeigen. Diese müsste nach seiner Ansicht „den wissenschaftlichen Standards einer Forschung und Lehre“ entsprechen und auch „kritischen Überprüfungen ihrer Ergebnisse“ standhalten (Lange 2019, 33).

Dies kann nicht in einem System geschehen, wo Personen – oftmals nur aufgrund einer notwendigen Zweit- oder Drittverwendung für den nächsten Karriereprung – eine Lehrzeit an einer Ausbildungsstätte der Polizei nachweisen. Der Fall des Kriminologielehrbuchs von Clages/Zeitner (vgl. dazu Schöne/Herrnkind 2020) zeigt dies überdeutlich auf. Auch bedeuten – wie Erkenntnisse aus dem Hochschulbereich der Polizeien über Jahre bestätigten – Erzählungen aus der Praxis vom lehrenden „Bärenführer“ noch keine Ausbildungssituation, die den eingangs genannten Anforderungen entspricht. Hier kann nur ein entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal Abhilfe und eine hohe qualitative und zukunftsorientierte Ausbildung gewährleisten, die einer einheitlichen wissenschaftlichen Ausbildung entspringt – und dies kann nur eine einheitliche Wissenschaft, nämlich die Polizeiwissenschaft, leisten. Insoweit müssen dann auch Erlebniserzählungen aus dem Berufsalltag als Lehrmaterial ausgedient haben. Alle anderen Argumente in

diesem Zusammenhang sind rückwärts-gewandten Situationseinschätzungen geschuldet, die schon immer einer Veränderung im Wege standen oder diese sogar verhindern wollten. Dazu zählen auch zahlreiche Berufsverbände der Polizei, die in diesem Fall aufgrund der Reduzierung der Wichtigkeit einer Beurteilung für eine Höhergruppierung im Dienstranggefüge ihren Einfluss schwinden sehen.⁶ Selbstredend ist der auf einer Tagung an einer Hochschule der Polizei von einem Leitenden Kriminaldirektor getätigte Ausspruch, dass jemand, der 25 Jahre wegen der nächsten guten Beurteilung „gebuckelt“ hat, um einen höher besoldeten Dienstposten zu erhalten, kein „Rückgrat“ mehr hat. Die Polizei benötigt jedoch für ihre Aufgabenbewältigung in der Zukunft Personal mit Rückgrat. Aus diesem Grunde wird man auch nicht um weitreichende Polizeireformen herum kommen, da eine Polizei, die aufgrund einer einmaligen „General-Ausbildung“ für alles einsetzbar sein soll, im Management von Industrie und Dienstleistungsunternehmen nur zu Kopfschütteln führen würde. Wenn man heute in der Hierarchie aufsteigen will, bewirbt man sich auf einen höher bewerteten Dienstposten und versichert, sich hinsichtlich der Anforderungen noch einzuarbeiten. Dies kann jedoch keine sinnvolle Besetzung

von Dienstposten sein und deshalb wird die Ausbildung in „Polizeiwissenschaft“ auch bedeuten, dass sie keine Einheitsausbildung sein kann. Man wird sich nach einem Grundstudium spezialisieren müssen: Kontroll- und Streifentätigkeit, Ermittlungsarbeit (hier auch mit weiteren Spezialisierungen oder Schwerpunkten wie OK oder Wirtschaftskriminalität) und Einsatz in Spezialeinheiten einschließlich der heutigen Bereitschaftspolizei.

Die Innenministerien stehen bezüglich der Umsetzung vor großen Herausforderungen – sich nicht rühren nach dem Motto „Wir machen so weiter, wie es schon in den vergangenen Jahrzehnten gut war“ führt zu institutionellen Problemen, deren Aufarbeitung die Kräfte für eine Veränderung weiter reduzieren und zu Konflikten führen könnten, die das gesellschaftliche Zusammenleben in Deutschland mehr als beeinträchtigen könnten.

Zurückkommend auf das Eingangszitat: Eine Polizei ohne Polizeiwissenschaft gleicht einem Handwerker, der als Handwerkszeug lediglich den Hammer kennt und auch nur diesen einsetzen kann. Die Polizeiwissenschaft würde die Arbeit der Polizei aktuell begleiten und ihr Handlungsinstrumente zur Verfügung stellen, die mehr leisten als nur ein Hammer.

¹ Vgl. dazu z.B.: www.medizin.uni-tuebingen.de/de/medizinische-fakultaet/studium-und-lehre/studiengaenge/hebammenwissenschaft (02.02.2021).

² Da sie z.B. Personen, die sich auffälliger gegenüber der Gesamtbevölkerung verhalten – sei es durch nächtliche Partys oder morgendliche Treffen in Parks – häufiger kontrolliert.

³ Auch wenn das Problem an dieser Stelle nicht „klein geredet“ werden soll, darf man nicht vergessen, dass die medial gemeldeten 450 Vorfälle in fünf Jahren lediglich 0,15 % aller Polizeibediensteten betreffen (wobei einige Vorfälle sich sogar mehrfach gegen eine Person richteten). Daneben sollte man auch einmal bedenken, wie viele Personen in der Gesamtbevölkerung rechtsextrem sind und die Polizei aus der Gesamtbevölkerung rekrutiert wird. Insoweit ist es eigentlich ein sehr geringer Anteil von Polizeibeamtinnen und -beamten, die eine rechtsextreme Haltung zeigen.

⁴ Eine genaue Situationsbeschreibung – die auch noch weitestgehend heute ihre Gültigkeit hat – findet sich bei Liebl 2000.

⁵ Vgl. weiterführend zur Kriminologie – und eben vergleichbar für die Polizeiwissenschaft, Kaiser 1996, 1 ff.

⁶ Nicht angesprochen werden können an dieser Stelle weitere Gesichtspunkte, die der Modernisierung der Polizei entgegenstehen. Dazu zählen auch neue Polizeigesetze, die das Gewaltmonopol eingrenzen oder völlig abschaffen wollen und auf politische Vorstellungen von „Links- oder Grünaktivisten“ zurückgehen. Man betrachte nur die Wirkung neu geschaffener Polizeigesetze in manchen Bundesländern, wo diese dann auch zu „Spielplätzen“ verschiedener OK-Gruppierungen wurden (siehe ausführlich dazu Liebl 2021).

Quellenangaben

Feltes, Thomas/Frevel, Bernhard (Hg.) (2015). Themenheft: *Hat die deutsche Polizeiwissenschaft eine Zukunft?*, Frankfurt a.M.

Kaiser, Günther (1976). *Kriminologie*, Heidelberg.

Kühne, Eberhard/Liebl, Karlhans (Hg.) (2021). *Polizeiwissenschaft, Fiktion, Option oder Notwendigkeit?*, Frankfurt a.M.

Lange, Hans-Jürgen (2019). *Verwaltungswissenschaften, Öffentliche Sicherheitsverwaltung und Polizei*, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 31–44, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2019_2_C.

Liebl, Karlhans (2000). *Studium der Polizeiwissenschaft? Eine Ausbildung im Spannungsfeld zwischen „Unsere Probleme erkenne ich am Gang“ und „Internationaler Verbrechensbekämpfung“*, in: Sterbling, Anton (Hg.), *Studium im Spannungsfeld zwischen Hochschule und Beruf*, Rothenburg, 63–81.

Liebl, Karlhans (2023). *Stand der Polizeiforschung* (Arbeitstitel).

Reichstag (Hg.) (1890). *Katalog der Bibliothek des Reichstages*, Erster Band, Berlin.

Schöne, Marschel/Herrnkind, Martin (2020). Rezension „Sippenforschung und die Graugans Martina“, *Neue Kriminalpolitik* 3, 379–384.

Vorländer, Karl (1921). *Volkstümliche Geschichte der Philosophie*, Berlin.

Zeller, Philipp (Hg.) (1830). *Systematisches Lehrbuch der Polizeiwissenschaft, nach Preussischen Gesetzen, Edikten, Verordnungen und Ministerial-Rescripten*, 8 Bände von verschiedenen Autoren, wie „Medizinalpolizei“ von Walter, Johann/Zeller, Philipp, Quedlinburg/Leipzig.